

FEUER - Kraftfahrzeuge in ruhendem und fahrendem Zustand - Fe1127.15

Das Kraftfahrzeug ist in ruhendem oder fahrendem Zustand innerhalb Europas versichert. Gemäß Art.6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) gilt als Versicherungswert der Verkehrswert vereinbart.

Nicht versichert sind

- Schäden an Kraftfahrzeugen, die bei der Beteiligung an einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten, entstehen.
- Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen.

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) besteht Versicherungsschutz auch für Schmorschäden (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen). Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

BESICHTIGUNG:

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.